

Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt die musikalische Ausbildung des bei ihr angemeldeten Schülers. Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
2. Die Musikschule verbürgt sich für die regelmäßige und ordnungsgemäße Unterrichtung des Schülers. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich zu besuchen und sich gewissenhaft vorzubereiten. Die Lehrkräfte sind gehalten, Anwesenheitslisten zu führen.
3. Bei Verhinderung des Lehrers (nicht Krankheit) werden die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgeholt. **Bei mehr als vierwöchiger Krankheit der betreffenden Lehrkraft entfällt die Zahlung ab der 5. Unterrichtswoche.** Die Lehrkraft ist berechtigt, einmal im Jahr die Unterrichtsstunde zur Weiterbildung ausfallen zu lassen.
4. Die Ferien richten sich nach den Ferien der Allgemeinbildenden Schulen, der Unterricht fällt an gesetzlichen Feiertagen und beweglichen Feiertagen der örtlichen Schulen aus. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Krankheit kann die Gebühr ausgesetzt werden.
5. **Das Unterrichtsverhältnis** wird grundsätzlich auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Wird es von keiner Seite gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich jeweils zum 30. April bzw. 31. Oktober eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Sekretariat **4 Wochen vor der Frist** vorliegen.
Die Musikalische Früherziehung wird grundsätzlich auf ein Jahr abgeschlossen und kann nur zum 31. Oktober gekündigt werden.
6. Die Schule besitzt nur wenige Leihinstrumente, sie werden gegen eine Leihgebühr befristet ausgeliehen.
7. Die Schüler sind beim Badischen Gemeindeversicherungsverband auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei evtl. Wartestunden unfallversichert. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
8. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Schulen unseres Einzugsgebietes statt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung zulässig.
9. Die Lehrkräfte haben gegenüber den Eltern Informationspflicht. Die Abhaltung von Vorspielabenden und Konzerten gehört ebenfalls zu dem Aufgabenbereich der Lehrkräfte. Die Schüler sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

Probezeit:

Es besteht eine einmonatige Probezeit. Im Bereich Früherziehung beträgt die Probezeit 2 Monate. Innerhalb der Probezeit kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Gebührenpflicht:

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Musikschule erhoben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühren bleibt der Musikschule vorbehalten.

Im Falle einer Gebührenerhöhung hat der Schüler das Recht, das Unterrichtsverhältnis schriftlich zu kündigen.